



Geldwäscheprävention -

Newsletter Nr. 23 vom 24. August 2020

Der heutige Newsletter informiert Sie über folgende Themen:

- Neue Allgemeinverfügung für Händler hochwertiger Güter veröffentlicht
- Gemeinsame Merkblätter der Bundesländer und Dokumentationsbögen zum Download verfügbar
- Aktuelles von der FIU
- FATF-Deutschlandprüfung: Neuer Zeitplan

A. Neue Allgemeinverfügung für Händler hochwertiger Güter veröffentlicht

Im Regierungsbezirk Darmstadt bestand für Händler hochwertiger Güter, die hohe Bartransaktionen nicht ausschließen und mindestens 10 Mitarbeiter in relevanten Bereichen beschäftigen, bereits seit April 2013 die Pflicht, eine/einen Geldwäschebeauftragten samt Stellvertretung zu bestellen und diese Personen der Behörde zu melden. Geregelt war dies durch eine Allgemeinverfügung, die nun an die aktuelle Rechtslage und die seit 1.1.2020 geltenden unterschiedlichen Schwellenwerte angepasst wurde. Die Verfügung wurde im Staatsanzeiger Nr. 30 vom 20. Juli 2020 veröffentlicht und steht - mit Begründung - auf der [Homepage](#) meiner Behörde zur Verfügung. Zur ersten Einschätzung, ob Sie von der Allgemeinverfügung betroffen sind und die Funktionen in Ihrem Unternehmen besetzen müssen, hier die wesentlichsten Aspekte:

Sofern der **Hauptsitz im Regierungsbezirk Darmstadt** liegt, der **Handel** mit den entsprechenden Gütern **über 50%** des Gesamtumsatzes ausmacht und **mindestens 10 Mitarbeiter** in relevanten Bereichen beschäftigt werden, ist für folgende Verpflichtete die Bestellung einer/eines Geldwäschebeauftragten angeordnet :

- Händler - unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handeln von
 - Edelmetallen (wie Gold, Silber oder Platin),
 - Kupfer, seltenen Erden,
 - Edelsteinen,
 - Schmuck oder Uhren,
 - Kunstgegenständen oder Antiquitäten,
 - Kraftfahrzeugen,
 - Schiffen oder Motorbooten oder
 - Luftfahrzeugen

- Kunstvermittler oder Kunstlagerhalter, soweit die Lagerhaltung in Zollfreigebieten erfolgt.

Die Pflicht besteht nur, wenn diese Verpflichteten Geschäftsvorgänge nicht ausschließen, bei denen sie Zahlungen entgegennehmen oder tätigen, die den entsprechenden Schwellenwert nach dem Geldwäschegesetz erreichen oder übersteigen.

Die **Pflicht**, eine/einen Geldwäschebeauftragten zu benennen, ist **neu** hinzugekommen für

- Händler von **Edelmetallen bei Bartransaktionen ab 2.000 Euro**
- Güterhändler, die mit **Kunstgegenständen** handeln, Kunstvermittler und ggf. Kunstlagerhalter sowohl bei baren als **auch bei unbaren Transaktionen ab 10.000 Euro**

Alle anderen Händler der oben angeführten hochwertigen Güter haben die Pflicht zur Bestellung einer/eines Geldwäschebeauftragten, sofern sie **Bartransaktionen ab 10.000 Euro** nicht ausschließen.

Das Regierungspräsidium stellt zur gesetzlich vorgeschriebenen Anzeige der Bestellung von Geldwäschebeauftragten und Stellvertretern sowie für Änderungsmitteilungen einen ausfüllbaren [Vordruck](#) zur Verfügung. Zur Reduzierung von Rückfragen empfehle ich, diesen zu verwenden.

Weiterführendes Informationsmaterial:

- Zu Geldwäschebeauftragten: [„Merkblatt Risikomanagement“](#) unter C II.
- Zu Auslagerungsmöglichkeiten: [„Merkblatt Auslagerungsanzeige“](#)

B. Gemeinsame Merkblätter der Bundesländer und Dokumentationsbögen zum Download verfügbar

In einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe, an der auch das Regierungspräsidium Darmstadt beteiligt war, wurden die bekannten Merkblätter und Dokumentationsbögen an die aktuelle Rechtslage angepasst und schließlich unter den Bundesländern abgestimmt. Sie stehen nun auf der [Homepage](#) zur Verfügung:

- Das [„Merkblatt Basisinformation“](#) auf der Startseite gibt einen ersten Überblick zur Feststellung der eigenen Verpflichteteneigenschaft und zu den geldwäscherechtlichen Pflichten.
- Das [„Merkblatt Risikomanagement“](#), das Sie in der Unterrubrik „Risikomanagement“ finden, geht detaillierter auf dieses Pflichtenpaket ein.
- In der Unterrubrik „Dokumentation“ finden Sie als Unterstützungsangebot Dokumentationsbögen für die Dokumentation der Sorgfaltspflichten bei [Natürlichen Personen](#), [Juristischen Personen](#) und von [Verstärkten Sorgfaltspflichten](#). Es besteht ausdrücklich keine Pflicht, diese Formulare zu verwenden; sie können aber eine praxistaugliche Hilfestellung bei der Bewältigung der teils komplexen Identifizierungspflichten sein.

Ein Merkblatt zu Sorgfaltspflichten wurde nicht erstellt, da dieses Themenfeld ausführlich in gemeinsamen Auslegungs- und Anwendungshinweisen dargestellt wird, an denen die Bundesländer zurzeit arbeiten.

Ergänzend stellt das Regierungspräsidium Darmstadt auf seiner Website im Bereich Geldwäsche weiteres Informationsmaterial zur Verfügung. Unter anderem auch ein [„Merkblatt zur Mitwirkungspflicht der Kunden“](#), das Ihnen bei der Kommunikation Ihrer Pflichten gegenüber den zu identifizierenden Personen helfen soll.

C. **Aktuelles von der FIU:**

Aktualisierte Informationen der FIU zur Registrierung, zur elektronischen Verdachtsmeldung über goAML und zur Sachverhaltsdarstellung von Verdachtsfällen im Nichtfinanzsektor;

Erkenntnisse zu Betrugs- und Geldwäscheaktivitäten durch COVID 19;

FIU-Jahresbericht 2019

Mit dem aktuellen Geldwäschegesetz (GwG) wurde für alle Verpflichteten, unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung, eine Registrierungspflicht bei der [FIU](#) eingeführt (§ 45 Abs. 1 Satz 2 GwG). Das Regierungspräsidium Darmstadt hat bereits vor dieser Pflicht die zeitnahe Registrierung empfohlen, weil sie u.a. der Schlüssel zu mittlerweile zahlreichen weiteren Informationen ist, die die FIU nur registrierten Nutzern in einem passwortgeschützten Bereich bereitstellt. Hierzu zählt z.B. ein Typologiepapier zu Betrugs- und Geldwäscheaktivitäten im Zusammenhang mit COVID 19.

Öffentlich einsehbar und aktualisiert sind die [Hinweise zur Registrierung und Meldungsabgabe](#) sowie ein [Merkblatt über allgemeine Anforderungen an die Darstellung des Sachverhaltes im Nichtfinanzsektor](#) bei Verdachtsmeldungen.

Am 18. August hat die FIU den [Jahresbericht für 2019](#) veröffentlicht – dem insgesamt 114.914 Verdachtsmeldungen zugrunde liegen. Aus dem Nichtfinanzsektor gingen – trotz erfreulicher, aber doch vergleichsweise nur leichter Steigerung – insgesamt nur rund 1,3 % aller Meldungen ein. Unter „Typologien und Trends“ werden Erkenntnisse aus Verdachtsmeldungen und Fallbeispiele geschildert, die für die tägliche Arbeit im Rahmen der Geldwäscheprävention hilfreich sein können, wie z.B. die Rolle des Wirtschaftlich Berechtigten bei Immobilientransaktionen.

Die FIU hat in ihrem Jahresbericht für ihre Arbeit darüber hinaus Risikoschwerpunkte definiert, in denen mit Bezug zum Nichtfinanzsektor insbesondere **Immobilien, der Einsatz von Bargeld beim Erwerb hochwertiger Güter, sowie die handelsbasierte Geldwäsche unabhängig von der Art der Transaktionen erwähnt** sind. Ich mache daher an dieser Stelle erneut darauf aufmerksam, dass die **Pflicht, Verdachtsmeldungen zu erstatten, stets unabhängig von den in einzelnen Branchen geltenden Schwellenwerten oder Transaktionsarten** besteht.

D. **FATF-Deutschlandprüfung: Neuer Zeitplan**

Aufgrund der COVID-19-Pandemie hat sich der Zeitplan für die FATF-Deutschlandprüfung verschoben. Die für November 2020 vorgesehene Vor-Ort-Prüfung wurde auf März 2021 terminiert, mit der Beschlussfassung über das Ergebnis der Deutschlandprüfung wird im Oktober 2021 gerechnet. Nähere Informationen zu Hintergründen, Ablauf und Bedeutung der Prüfung können dem [BMF-Monatsbericht Juni 2020](#) entnommen werden.

Für Fragen aus dem Bereich **Glücksspiel** steht Ihnen das Dezernat Glücksspiel (III 34) über das Funktionspostfach gluecksspielaufsicht@rpda.hessen.de zur Verfügung. Der Homepagebereich findet sich hier über den Pfad „Sicherheit-Glücksspiel-Geldwäsche“.

Unter folgender E-Mail-Adresse können Sie den Newsletter jederzeit abbestellen:

geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de

Ihr Team „Geldwäscheprävention“ beim Regierungspräsidium Darmstadt

Kontakt: geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de;

Ansprechpartnerin:

Penelope Schneider, Dezernat I 18, „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“

Telefon: 06151 12 4747